

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 13/71 —

**Situation der Menschenrechte von Lesben und Schwulen**

**Vorbemerkung**

Weltweit kämpfen Schwule und Lesben gegen Diskriminierung, Kriminalisierung und Verfolgung. Erst allmählich wird auch die rechtliche und gesellschaftliche Situation der Lesben und Schwulen von Regierungen, Politik und Rechtsprechung als Menschenrechtsfrage erkannt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte qualifiziert inzwischen Verbote der einfachen Homosexualität unter Erwachsenen als Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Erstmals wurde in einem offiziellen Vorbereitungspapier der VN zur Weltfrauenkonferenz in Beijing Diskriminierung und Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Menschenrechtsfrage behandelt.

Seit Jahren fordert die „International Lesbian and Gay Association (ILGA)“ auf den Helsinki-Folgekonferenzen und gegenüber den Vereinten Nationen die Anerkennung der Menschenrechte von Lesben und Schwulen ein. 1993 hat sie zum dritten Mal einen kurzen Überblick über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Schwulen und Lesben in zahlreichen Ländern vorgelegt (The Third Pink Book: a global view of lesbian and gay liberation and oppression, herausgegeben von Hendriks, A. et al., New York, 1993). Auch die Gefangenenhilfsorganisation „Amnesty International“ hat ihr Mandat auf verfolgte Lesben und Schwulen ausgedehnt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der Menschenrechte von Lesben und Schwulen, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um diese zu verbessern?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, alle Formen der Diskriminierung zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

*I.*

2. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Lage der Menschenrechte von Lesben und Schwulen vorzulegen oder diese Frage künftig verstärkt in ihre allgemeinen Äußerungen zu Menschenrechten zu integrieren?

Die Bundesregierung hat stets Anfragen aus dem Deutschen Bundestag zu diesem Themenbereich sachgerecht beantwortet. Sie sieht kein Bedürfnis für einen derartigen Bericht.

3. In welchen Staaten wird nach Kenntnis der Bundesregierung Homosexualität strafrechtlich verfolgt oder werden die Menschenrechte von Lesben und Schwulen anderweitig mißachtet?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß die Strafbarkeit von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen im privaten Lebensbereich einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Der Bundesregierung ist bekannt, daß in verschiedenen Staaten homosexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgt werden. Dabei sind die Tatbestände und das jeweilige Strafmaß unterschiedlich ausgestaltet. In manchen Staaten wird als Voraussetzung für die Strafbarkeit das Vorliegen von qualifizierenden Merkmalen oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Altersstufen der Beteiligten verlangt. Da die Bundesregierung keine vollständige Erkenntnis über die Staaten hat, verzichtet sie darauf, einzelne Staaten zu benennen, verweist aber auf ihre Antwort zu Frage 10.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre Außen- und Menschenrechtspolitik hieraus?
5. Welche Maßnahmen hat sie ergriffen oder will sie künftig ergreifen, um den internationalen Schutz der Menschenrechte von Lesben und Schwulen zu verbessern?

Die Bundesregierung setzt sich für die Achtung aller Menschenrechte ein. Sie drängt alle Länder, in denen die Lage der Menschenrechte Grund zur Sorge gibt, diese Situation zu verbessern und nationale und internationale Verpflichtungen zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dazu arbeitet die Bundesregierung in den einschlägigen Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen mit, kooperiert mit ihren Partnern in der Europäischen Union im Rahmen der Menschenrechtszusammenarbeit und bedient sich gegebenenfalls bilateraler Demarchen.

*II.*

6. Unterstützt die Bundesregierung die „International Lesbian and Gay Association (ILGA)“ bei der Anerkennung als NGO durch die VN?

Aufgrund des Vorwurfs, daß Mitglieder der International Lesbian and Gay Association (ILGA) die Pädophilie fördern oder zumin-

dest tolerieren, wurde der Konsultativstatus der ILGA beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) am 16. Dezember 1994 vorläufig suspendiert. Der Ausschuß für nichtstaatliche Organisationen, dem die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit nicht angehört, wurde mit einer Untersuchung des Falls beauftragt. Falls die ILGA die Vorwürfe überzeugend widerlegt, wird auf Empfehlung des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen die Suspendierung des Konsultativstatus wieder aufgehoben.

7. Unterstützt die Bundesregierung Initiativen der „International Lesbian and Gay Association (ILGA)“, im Rahmen des KSZE-Prozesses die Menschenrechte der Lesben und Schwulen in den entsprechenden Dokumenten zu verankern?

In einer Reihe von KSZE-Dokumenten (vor allem dem Kopenhagener Dokument von 1990, dem Moskauer Dokument von 1991 und dem Helsinki-Dokument von 1992) sind Menschenrechte und Grundfreiheiten im Konsens verabschiedet und auch von der Bundesrepublik Deutschland aktiv mitgetragen worden. Die dort verankerten Menschenrechte gelten für jedermann. So heißt es etwa im Moskauer Dokument in Punkt 32: „Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre fortdauernde Verpflichtung gegenüber den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte, des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens und anderer einschlägiger KSZE-Dokumente, in denen sie sich unter anderem dazu verpflichtet haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu gewährleisten, daß diese für alle Menschen unterschiedslos garantiert werden.“

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Europäische Menschenrechtskonvention um eine Diskriminierungsschutzklause u.a. zugunsten von Schwulen und Lesben zu erweitern?

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt eine allgemeine Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierungen dar. Die in Artikel 14 aufgeführten Merkmale gelten nur „insbesondere“, das heißt als Beispiel für Merkmale, die nicht zu einer Benachteiligung führen dürfen. Die Einbeziehung weiterer Merkmale in Artikel 14 ist deshalb nicht erforderlich.

### III.

9. Welche Rolle spielt oder spielte die Situation der Menschenrechte von Lesben und Schwulen bei der Aufnahme neuer Mitglieder in den Europarat?

Entsprechend den Verfahrensregeln des Europarates prüft die Parlamentarische Versammlung unter anderem, ob um Beitritt nachsuchende Länder die in Artikel 3 der Satzung des Europarates genannten Voraussetzungen erfüllen: Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Nach der heute üblichen Praxis bei der Aufnahme neuer Staaten in den Europarat zeichnen diese im Rahmen ihres Beitritts auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, um sie so bald wie möglich zu ratifizieren. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, daß die Bürger der neuen Mitgliedstaaten in Streitfällen nach Ausschöpfung des jeweiligen nationalen Rechtsweges die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg anrufen können.

10. In welchen Staaten, die seit 1989 dem Europarat beigetreten sind oder einen Aufnahmeantrag gestellt haben, wird Homosexualität unter Erwachsenen strafrechtlich verfolgt?

Von den Ländern, die seit 1989 dem Europarat beigetreten sind oder um Aufnahme ersucht haben, stellen Rumänien und Albanien sämtliche homosexuellen Handlungen unter Strafe.

Im übrigen sind in allen Ländern homosexuelle Handlungen z. B. bei Beteiligung Minderjähriger strafbar, wobei die Grenze des geschützten Alters unterschiedlich ist. Über die Rechtslage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien können keine Angaben gemacht werden.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Auf dem Wiener Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates vom 7. bis 9. Oktober 1993 wurde ein Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz beschlossen. Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft nachdrücklich für diesen Aktionsplan und für die Bekämpfung jeder Form von Intoleranz einsetzen und die betroffenen Staaten auf ihre Verpflichtungen aus der Satzung des Europarates hinweisen.